

# Welt Trends

## **SATZUNG** des Vereins WeltTrends e.V. in der Fassung vom 15. Juli 2017

### § 1

#### **Name, Rechtsnatur, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen WeltTrends e.V.
- (2) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist unter der Nummer VR 576 P Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (4) Für alle sich aus der Satzung und aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins für alle Beteiligten Gerichtsstand.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung sowie die Debatte und Verbreitung neuer geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse. Der Verein versteht sich als Kommunikationszentrum universitärer und außeruniversitärer wissenschaftlicher Aktivitäten
- (2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - (a) die Herausgabe der außenpolitischen Zeitschrift „WeltTrends“, gemeinsam mit dem West-Institut Posen.
  - (b) die Herausgabe weiterer Publikationen.
  - (c) die Begleitung und Förderung der wissenschaftlichen Vielfalt und politischen Kultur in der Region Berlin-Brandenburg.
- (4) Der Verein versteht sich als ein Träger politischer Bildungsarbeit, insbesondere im Land Brandenburg. Er unterstützt die deutsch-polnische Wissenschaftskooperation, insbesondere durch Zusammenarbeit mit dem West-Institut Posen.
- (5) Der Verein kann wissenschaftlichen Vereinigungen, Verbänden und Organisationen auf internationaler und nationaler Ebene beitreten.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die sich im Sinne der Zielsetzung des Vereins einsetzen. Auch juristische Personen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Juristische Personen entsenden zu ihrer Vertretung im Verein eine von ihnen beauftragte Person, die Stimmrecht genießt.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vorstand bestätigt die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied erhält sodann eine Mitgliedsbescheinigung ausgehändigt.

(3) Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich außerordentlich und/oder langjährig im Sinne der Zielsetzung des Vereins eingesetzt haben. Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft.

(4) Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften sowie Personengesellschaften werden. Sie unterstützen die Ziele des Vereins durch die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie auf Wunsch zusätzlich durch ihr persönliches Engagement. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

### § 5

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt zum Abschluss eines Kalenderjahres. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Satzung auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn zwei Jahre hintereinander der Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

### § 6

### **Beitragspflicht, Aufbringung der Vereinsmittel**

(1) Der jährliche Beitrag der Mitglieder des Vereins wird durch eine Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit angenommen werden muss.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet ein Jahresabonnement der Zeitschrift "WeltTrends".

(3) Weitere Mittel für die Vereinszwecke sollen durch einmalige oder laufende Beiträge öffentlicher Körperschaften, Zuwendungen, freiwillige Beiträge oder durch Spenden aufgebracht werden. Zur Erreichung seiner Zwecke kann der Verein insbesondere von Institutionen der Forschungsförderung, Organen der Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen und Organisationen Spenden und andere finanzielle Zuwendungen annehmen, soweit dadurch die Unabhängigkeit der Vereinstätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Über die in Absatz (1) genannten Beträge hinaus sind die Mitglieder nicht haftbar zu machen.

## § 7

### **Die Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8

### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuberufen.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Sie können diese Aufgabe auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden übernimmt das älteste anwesende Mitglied die Versammlungsleitung.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt

- (a) die Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins für das kommende Jahr;
- (b) die Wahl und ggf. Nachwahl zum Vorstand sowie ggf. die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- (c) der Ausschluss von Mitgliedern;
- (d) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
- (e) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung des Vereins;
- (f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (g) die Wahl des Kassenprüfers;

(h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder die anwesenden Mitglieder von einer entsprechend ausreichenden Zahl der Mitglieder bevollmächtigt wurden. Die Vollmachten müssen in schriftlicher Form dem Versammlungsleiter vorliegen und im Protokoll vermerkt werden. Ein Mitglied des Vereins kann höchstens zwei weitere Mitglieder im Wege der Bevollmächtigung vertreten.

(7) Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut satzungsgemäß geladene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie mehreren Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer legt die Mitgliederversammlung fest. Das Amt des Vorstandes endet mit der Neuwahl.

(2) Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist. Andere Personen können den Verein im Rechtsverkehr vertreten, wenn sie durch den Vorstand bevollmächtigt worden sind.

(3) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- (a) Führung der Geschäfte des Vereins; darunter sind alle anfallenden Aufgaben zu fassen, soweit sie nicht von der Satzung anderen Gremien des Vereins übertragen worden sind;
- (b) Organisation des wissenschaftlichen Lebens des Vereins;
- (c) Berufung der Chefredakteure und Redakteure der vom Verein herausgegebenen Zeitschriften;
- (d) Berufung der Mitglieder der wissenschaftlichen Beiräte für die vom Verein herausgegebenen Zeitschriften;
- (e) Berufung der Mitglieder des WeltTrends Forschungsinstituts;
- (f) Berufung und Bevollmächtigung eines Verlagsleiters und ggf. seines Stellvertreters;
- (g) Verwaltung des Vereinsvermögens.

(3) Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Sie kann schriftlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

(6) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen bzw. eine Geschäftsstelle einrichten. Dies bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes vornehmen.

## § 10

### **Das Forschungsinstitut**

(1) Der Verein ist Träger des WeltTrends-Forschungsinstituts. Aufgaben und Arbeitsweise regelt die Arbeitsordnung, die sich das Institut gibt.

(2) Das WT-Forschungsinstitut ist im Rahmen von WeltTrends e.V. organisatorisch selbständig.

(3) Das WT-Forschungsinstitut wird von einem Geschäftsführenden Direktor geleitet. Dieser wird vom Vorstand für zwei Jahre bestimmt. Eine erneute Ernennung ist möglich.

## § 11

### **Die Verlagstätigkeit**

(1) Der Verein ist Träger des „Potsdamer Wissenschaftsverlages WeltTrends“.

(2) Der Verlag ist im Rahmen von WeltTrends e.V. organisatorisch selbständig.

(3) Dem Verlag stehen vor der Verlagsleiter und ggf. sein Stellvertreter. Diese werden vom Vorstand für zwei Jahre bestimmt. Eine erneute Ernennung ist möglich.

(4) Verlagsleiter sowie ggf. sein Stellvertreter werden vom Vorstand aus seinen Mitgliedern bestimmt. Sofern dies nicht möglich ist, können auch einfache Vereinsmitglieder zu Verlagsleiter und Stellvertreter ernannt werden. Sie nehmen in diesem Fall als Berater an den Sitzungen des Vorstandes teil.

## § 11

### **Rechtslegung und Revision**

(1) Der Vorstand legt bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht vor.

(2) Der Jahresabschluss ist vom Kassenprüfer bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und muss diesem dazu vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt werden.

## § 12

### **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

(1) Zur Änderung dieser Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Dreiviertel-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sozialwissenschaftliche Forschung und Publizistik.